

Kundeninformation

Legitimationsprüfung nach den Bestimmungen des Geldwäschegegesetzes (GwG) und der Abgabenordnung für Existenzgründer, Unternehmen, Organisationen ohne Erwerbscharakter und natürliche Personen

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale - übernimmt im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung die Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung von Förderdarlehen. Nach den Bestimmungen des § 154 Abgabenordnung sowie den Vorschriften des Geldwäschegegesetzes sind wir verpflichtet, vor der Bewilligung eines Darlehens eine Legitimationsprüfung unserer Kunden durchzuführen. Wir führen diese bankübliche Legitimationsprüfung im Rahmen der Antragsbearbeitung und der sich dadurch ergebenden persönlichen Kontakte im Landesförderinstitut durch.

Wenn Sie gesetzlicher Vertreter bzw. Kontobevollmächtigter Ihrer Firma/Organisation, Existenzgründer oder natürliche Person sind, bitten wir Sie, bei Ihrem persönlichen Erscheinen im Landesförderinstitut (LFI M-V) Ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Ferner benötigen wir von Ihrer Firma (z. B. Personengesellschaft, eingetragene Einzelfirma, GmbH, AG, OHG, KG, GmbH & Co KG etc.) einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister. Ist Ihre Firma in Gründung, benötigen wir eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages, der Satzung bzw. des Statuts. Sind Sie Vertreter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), benötigen wir eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages sowie eine Erklärung über gegebenenfalls erteilte Vollmachten. Sind Sie Vertreter eines eingetragenen Vereins bzw. einer eingetragenen Genossenschaft, benötigen wir einen aktuellen und beglaubigten Vereinsregister- bzw. Genossenschaftsregisterauszug. Sind Sie Vertreter einer Stiftung, benötigen wir einen aktuellen und beglaubigten Stiftungsregisterauszug oder eine beglaubigte Kopie der Genehmigungsurkunde.

Ist die Legitimationsprüfung durch uns erfolgt und werden weitere Darlehen durch Ihre Firma/Organisation oder Sie beantragt, braucht die Legitimationsprüfung selbstverständlich nicht wiederholt zu werden. Lediglich für uns gegenüber neu auftretende gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte oder im Falle des Beitritts einen neuen/weiteren Schuldners ist eine weitere bankübliche Legitimationsprüfung durchzuführen. Legitimationsprüfungen im Hause LFI M-V ist möglich in 19061 Schwerin, Werkstraße 213, Tel. 0385 6363-0.

Sollte Ihr persönliches Erscheinen nicht möglich sein, bliebe die Möglichkeit der Legitimationsprüfung durch so genannte zuverlässige Dritte im Sinne § 17 GwG. Dies sind alle in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen

- Kreditinstitute
- Finanzdienstleistungsinstitute i. S. v. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 2 bis 5 und 8 KWG
- Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten oder Darlehen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG gewähren
- Versicherungsvermittler i. S. d. § 59 Versicherungsvertragsgesetz, soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, mit Ausnahme der gem. § 34d Abs. 3 oder 4 Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler
- Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Abs. 1 KAGB
- Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Notare
- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte
- Handelsvertreter der LBS NORD und LBS Ost.

Dieser zuverlässige Dritte übermittelt uns unmittelbar die erlangten Angaben sowie auf Anfrage die von ihm verwahrten Kopien und Unterlagen.